

nicht verbietet, die Besatzungen der schweizerischen Rheinschiffe durchweg ihrer eigenen obligatorischen Unfallversicherung zu unterstellen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

64. Urteil vom 8. Oktober 1948 i. S. Rosenthal gegen Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Schweizerbürgerrecht: Die Schweizerin, die einen Staatenlosen (hier einen von der 11. VO zum deutschen Reichsbürgergesetz von 1935 betroffenen dauernd in der Schweiz weilenden « Juden ») heiratet, behält bei der Heirat ihr Schweizerbürgerrecht.

Droit de cité suisse: La Suisse qui épouse un apatride (en l'espèce un Juif séjournant de manière durable en Suisse et tombant sous le coup de la 11^e ordonnance d'application de la loi allemande de 1935 sur la nationalité) conserve lors de son mariage son droit de cité suisse.

Nazionalità svizzera: La donna svizzera che contrae matrimonio con un apolide (nella fattispecie un israelita che soggiorna in modo durevole in Svizzera ed è colpito dall'11a ordinanza di applicazione della legge germanica del 1935 sulla nazionalità) conserva la nazionalità svizzera.

A. — Die Beschwerdeführerin ist von Geburt Bürgerin der zürcherischen Gemeinde Dübendorf. Sie hat sich am 27. Februar 1947 mit dem am 18. Oktober 1906 in Hamborn (oder in Bruckhausen?) (Deutschland) geborenen Richard Rosenthal verheiratet. Rosenthal ist von Geburt deutscher Herkunft. Er hat Deutschland im Frühjahr 1939 verlassen und lebt seither in der Schweiz. Bei der Einreise in die Schweiz war Rosenthal im Besitze eines am 19. Januar 1939 ausgestellten gültigen Reisepasses für deutsche

Staatsangehörige. Der Pass wurde wiederholt verlängert, zuletzt am 18. Januar 1941 bis zum 18. Januar 1942, seither nicht mehr. Er ist mit der für Träger jüdischer Abstammung verwendeten Kennzeichnung « J » versehen und weist auch den für « Juden » seit 1939 vorgeschriebenen Zunamen « Israel » auf (zweite Verordnung vom 17. August 1938 zum deutschen Reichsgesetz vom 5. Januar 1938 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, § 1 und § 2, Abs. 1). Rosenthal hat den Pass mit « Richard Israel » unterzeichnet. Bei den Akten liegt sodann ein am 25. Februar 1939 ausgestellter Ausschliessungsschein des Wehrbezirkskommandos Düsseldorf, wonach « Richard Israel Rosenthal » als « Jude » vom Dienst in der Wehrmacht im Frieden ausgeschlossen wird.

Frau Rosenthal hält dafür, dass sie nach wie vor Schweizerbürgerin sei, und hat hierüber einen Feststellungsentcheid verlangt. Am 9. Oktober 1947 hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement erkannt, dass sie bei der Eheschliessung das Schweizerbürgerrecht und die Bürgerrechte des Kantons Zürich und der Gemeinde Dübendorf verloren habe. Das Departement geht, unter Berufung auf seine Praxis in Bürgerrechtsangelegenheiten und auf das Urteil des Bundesgerichts i. S. Levita (BGE 72 I 407) davon aus, dass der Ehemann der Petentin, Richard Rosenthal, zur Zeit der Heirat deutscher Staatsangehöriger gewesen sei und Frau Rosenthal mit der Heirat diese Staatsangehörigkeit erworben habe. Rosenthal könne weder nach der vom Departement befolgten, noch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes geltend machen, er habe die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Er müsse dort, wo es sich um das Staatsangehörigkeitsverhältnis seiner Frau zur Schweiz handle, als deutscher Staatsangehöriger betrachtet werden.

B. — Frau Rosenthal erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt festzustellen, dass sie nach wie vor Schweizerbürgerin sei. Sie führt zur Begründung aus, ihr Ehemann sei zur Zeit der Eheschliessung staatenlos ge-

wesen, da er im Jahre 1941 von der 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz von 1935 und der darin angeordneten allgemeinen Ausbürgerung der im (deutschen) Auslande lebenden Juden betroffen worden sei. Die Ausbürgerung sei bei Aufhebung der Verordnung durch die Organe der Besetzungsmächte in Deutschland nicht rückgängig gemacht worden. Darauf, ob die 11. Verordnung schweizerischen Rechtsanschauungen entspreche oder nicht, könne es nicht ankommen.

C. — Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Schweizerin, die mit einem Nichtschweizer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert ihr Schweizerbürgerrecht dann nicht, wenn sie durch die Verheiratung und den damit ordentlicherweise verbundenen Verlust des Schweizerbürgerrechts (Art. 5, Abs. 1 BRB vom 11. November 1941) unvermeidlich staatenlos würde (Art. 5, Abs. 2 BRB). Unvermeidliche Staatenlosigkeit tritt nicht ein, wenn das Heimatrecht des Ehemannes der Ehefrau dessen Staatsangehörigkeit ohne weiteres beilegt oder wenn es der Ehefrau wenigstens die Möglichkeit bietet, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluss zu erwerben (Art. 5, Abs. 2, Satz 2 BRB); ferner auch dann nicht, wenn die Schweizerin z. Zt. des Eheschlusses ein Bürgerrecht besitzt, das durch den Abschluss der Ehe nicht berührt wird. In allen andern Fällen würde die Schweizerin durch den nach schweizerischem Recht ordentlicherweise eintretenden Verlust des Schweizerbürgerrechts zufolge des Eheschlusses staatenlos, ein Ergebnis, das schweizerischen Auffassungen von öffentlicher Ordnung widerspräche. Es zu vermeiden, ist Zweck der aus früherem Wohnheitsrecht in Art. 5, Abs. 2 BRB übernommenen Ausnahme. Staatenlosigkeit würde ohne sie dann eintreten, wenn

a) das Heimatrecht des Ehemannes der Schweizerin die

Aufnahme in das Bürgerrecht im Zusammenhang mit dem Eheschluss unter irgend einem Gesichtspunkte verschliesst,

b) der Ehemann kein Bürgerrecht besitzt, also staatenlos ist. Der Staatenlose kann der Frau überhaupt keine Staatsangehörigkeit vermitteln, der Ausländer nur, wenn es sein Heimatrecht zulässt.

Bei der Frage, ob die Schweizerin zufolge Verheiratung mit einem Nichtschweizer das Schweizerbürgerrecht verliert oder beibehält, kommt es unter diesen Umständen auf die staatsrechtliche Stellung des Ehemannes an und auf die Wirkungen, die das Heimatrecht des Ehemannes an den Eheschluss knüpft. Diese Verhältnisse bilden die Gegebenheiten, von denen das schweizerische Recht seinerseits Aufhebung oder Fortdauer der bisherigen staatsrechtlichen Stellung der Schweizerin abhängen lässt. Je nach den Wirkungen, die die Verheiratung nach der Rechtsordnung hat, der der Ehemann untersteht, geht das Schweizerbürgerrecht der Frau zufolge Verheiratung unter, was die Regel sein soll, oder es wird durch sie ausnahmsweise nicht berührt. Ob die Ordnung des ausländischen Rechts schweizerischen Auffassungen von öffentlicher Ordnung entspricht oder nicht, ist unerheblich; ebenso welches der Grund einer allfälligen Staatenlosigkeit des Mannes ist. Die in BGE 72 I 413, Erw. 4 geäußerte gegenteilige Auffassung lässt sich nicht aufrecht halten.

2. — Nach deutschem Recht erwirbt die Frau, die einen Deutschen heiratet, durch die Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 6 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913). Wenn daher Rosenthal am 27. Februar 1947 Deutscher war, so ist Frau Rosenthal durch die Eheschliessung Deutsche geworden und hat damit ihr Schweizerbürgerrecht verloren. Ob er Deutscher war, bestimmt sich nach dem Stande der deutschen Gesetzgebung im Zeitpunkt der Eheschliessung.

Frau Rosenthal beruft sich auf die deutsche Gesetzgebung, um darzutun, dass ihr Gatte damals nicht mehr

Deutscher gewesen sei. Das Departement hält die Voraussetzungen, unter denen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anzunehmen ist, nicht für erfüllt, es fehle sowohl die nach der Verwaltungspraxis geforderte Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde über diesen Verlust, wie auch eine endgültige und unanfechtbare Einzelverfügung, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 72 I 414) als Ausweis über die Ausbürgerung in Frage kommen könnte.

3. — In BGE 72 I 412 und 414 wurde der besondere Ausweis oder ein Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde gefordert im Hinblick auf Schwierigkeiten, die in jenem Falle die sichere Feststellung der staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Ehemannes bereitete. Eines solchen besonderen Ausweises bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Staatenlosigkeit des Ehemannes ohne ihn mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann. Das ist hier der Fall.

Durch die 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, § 1, ist den Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden, und zwar den Juden, die bei Erlass der Verordnung unter der in § 1 umschriebenen Voraussetzung im Ausland waren, mit Inkrafttreten der Verordnung, den später Wegziehenden mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland (§ 2). Als Jude im Sinne dieser Gesetzgebung gilt derjenige, auf den die in § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (DRGBI 1935/I 1334) umschriebenen Voraussetzungen zutreffen. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland wird dann als gegeben angesehen, « wenn sich der Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt » (§ 1, Satz 2 der 11. Verordnung zum RBG).

Richard Rosenthal ist Jude im Sinne der deutschen Gesetzgebung. Dies ergibt sich schon aus seinem Reisepass vom 19. Januar 1939, in welchem die Unterstellung unter die deutsche Rassengesetzgebung durch Belegung mit dem

Zunamen « Israel » verurkundet ist, die im Deutschen Reich seit dem 1. Januar 1939 zur Kennzeichnung der « Juden » diente. Rosenthal hat sich ihr unterzogen. Ausserdem wurde er wegen Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse von der Wehrmacht ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht kein Grund, seine Angabe, er sei Jude im Sinne der deutschen Rassengesetzgebung, als unzutreffend anzusehen. Rosenthal befindet sich seit 1939 in der Schweiz. Ende 1941, als die 11. Verordnung zum deutschen RBG erlassen wurde, hatte er hier seinen « gewöhnlichen Aufenthalt ». Er ist daher durch diese Verordnung ausgebürgert worden. Die deutschen Behörden haben ihm denn auch seit Inkrafttreten der Verordnung die Erneuerung, Verlängerung des Reisepasses verweigert und damit den diplomatischen Schutz entzogen, den das Deutsche Reich seinen Staatsangehörigen gewährt. Rosenthal war auf Grund der Gesetzgebung seines bisherigen Heimatstaates staatenlos geworden, und er ist es geblieben. Zwar sind die Gesetze und Erlasse, durch die Deutschen die Staatsangehörigkeit aus Gründen der Rasse abgesprochen wird, am 18. September 1944 durch das Militärkommando der Besetzungsmächte und am 20. September 1945 durch den Kontrollrat der Besetzungsmächte in Deutschland aufgehoben worden (Gesetze Nr. 1 der beiden Behörden). Damit wurde aber nur die künftige Anwendung der Rassengesetzgebung unterbunden. Rückwirkende Kraft haben die beiden Gesetze nicht. Sie gelten zudem nur für das jeweiligen besetzte Gebiet. Die Annahme in BGE 72 I 414, dass die durch die Rassengesetzgebung in Deutschland geschaffenen Rechtszustände mit Rückwirkung aufgehoben würden, vor allem die durch sie ausgebürgerten Deutschen ohne weiteres in ihr früheres Bürgerrecht eingesetzt werden, hat sich nicht bestätigt.

Zur Zeit der Heirat der Beschwerdeführerin war zwar die Rassengesetzgebung in Deutschland aufgehoben. Ihre Auswirkung auf die bürgerrechtliche Stellung ihres Ehemannes, dessen Staatenlosigkeit, war dadurch aber nicht

behaben worden. Rosenthal war zur Zeit des Eheschlusses staatenlos. Er konnte seiner Frau daher zufolge der Heirat keine Staatsangehörigkeit vermitteln. Die Voraussetzungen, unter denen die Frau bei Abschluss der Ehe ihre Bürgerrechte in der Schweiz behält, sind daher hier erfüllt.

4. — Nach Art. 156, Abs. 2 und Art. 159, Abs. 5 OG sind weder Gerichtskosten aufzuerlegen, noch ist eine Parteienschädigung zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. Oktober 1947 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass Ilse Wild, geboren 29. Februar 1924, Bürgerin der Gemeinde Dübendorf (Kanton Zürich), bei Eingehung der Ehe mit Richard Rosenthal, geb. 18. Oktober 1906, ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht und ihr Bürgerrecht in Kanton und Gemeinde beibehalten hat.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

65. Arrêt de la II^e Cour civile statuant comme Cour de droit public, du 11 novembre 1948 dans la cause Gentili et Marine Trading and Manufacturing Co. contre Les Fils d'Armand Spira.

Concordat par abandon d'actif. Art. 306 LP ; loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, du 8 novembre 1934 ; ordonnance du Tribunal fédéral concernant la procédure de concordat pour les banques et les caisses d'épargne, du 11 avril 1935 ; art. 51 de l'ordonnance du Conseil fédéral atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée, du 24 janvier 1941.

1. Le jugement qui homologue un concordat par abandon d'actif est susceptible de faire l'objet d'un recours de droit public pour violation de l'art. 4 Cst, même de la part d'un créancier étranger habitant l'étranger.
2. Conditions auxquelles doit satisfaire un concordat par abandon d'actif.

Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Art. 306 SchKG ; BG vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ; VO des Bundesgerichts vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen ; Art. 51 der bundesrätlichen VO vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung.

1. Der Entscheid, durch den die Nachlassbehörde einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bestätigt, kann mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV angefochten werden, und zwar auch von einem im Ausland wohnhaften Ausländer.
2. Voraussetzungen für die Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.

Concordato con abbandono dell'attivo. Art. 306 LEF ; LF 8 novembre 1934 su le banche e le casse di risparmio ; regolamento 11 aprile 1935 del Tribunale federale concernente la procedura del con-